

Stand: 10.03.2026 01:50:16

Initiativen auf der Tagesordnung der 40. Sitzung des BU

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9195 vom 03.12.2025
2. Initiativdrucksache 19/9983 vom 12.02.2026
3. Initiativdrucksache 19/9910 vom 04.02.2026
4. Initiativdrucksache 19/9669 vom 26.01.2026
5. Initiativdrucksache 19/9666 vom 26.01.2026
6. Initiativdrucksache 19/9507 vom 13.01.2026
7. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9801 vom 27.01.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine, die Kämpfe in Israel und Palästina und Signale für eine Neuausrichtung der USA haben die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Auf der einen Seite ist die Bundeswehr selbst herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen. In gleicher Weise aber gilt es, die heimische Verteidigungsindustrie bestmöglich zu unterstützen, um in eigener Hand und aus eigener Kraft die nötigen Rüstungsgüter erzeugen und reaktionsangemessen auch einen industriellen Rüstungshochlauf ermöglichen zu können.

Natürlich stehen in diesem Bereich vor allem Bundesgesetze im Fokus, insbesondere das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Das Landesrecht spielt insoweit nicht die Hauptrolle. Doch soll vor dem Hintergrund der ernststen internationalen Sicherheitslage auch von landesrechtlicher Seite alles getan werden, um die heimische Verteidigungsindustrie zu stärken.

B) Lösung

Der unverzichtbare Anteil, den die Verteidigungsindustrie in der aktuellen internationalen Sicherheitslage für das öffentliche verteidigungspolitische Interesse Deutschlands hat, und die Notwendigkeit eines schnellen und spürbaren wehrtechnischen Hochlaufs rechtfertigen ausnahmsweise spartenindustrielle Sondervorschriften. Mit dem Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern werden dazu mehrere landesrechtliche Regelungen angepasst. Die (Fort-)Geltung dieser Vorschriften ist zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Ein Notifizierungserfordernis besteht nicht. Nach Art. 1 Buchst. d der Beihilfe-Verfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2015/1589) ist eine Beihilferegelung nur gegeben, wenn den in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen „ohne nähere Durchführungsmaßnahmen“ Einzelbeihilfen gewährt werden können. An dieser Unmittelbarkeit fehlt es hier, weil erst bei den in §§ 6 und 8 vorgesehen Maßnahmen jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden und dabei das Beihilferecht zu beachten ist.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Keine. Über Finanzierungszugänge der Verteidigungs- und Rüstungsunternehmen wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs entschieden.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c wird die Angabe „Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe“ durch die Angabe „Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.
2. Dem Art. 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Für Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Abweichungen können dabei auch zum Zweck der Geheimhaltung zugelassen werden.“
3. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern dient, soll die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Bauantrags entscheiden.“
4. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In den Fällen des Art. 63 Abs. 4 finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“
5. In Art. 72 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „oder dem Katastrophenschutz“ durch die Angabe „ , dem Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Nach Art. 17 wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Zivilschutz und Verteidigung, zivil-militärische Zusammenarbeit

Art. 18

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörden nehmen auch die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) wahr. ²Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Landratsämter unterstützen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ZSKG die kreisangehörigen Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Selbstschutz.

(2) Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ZSKG sind die Regierungen.

Art. 19

Defense Lab Erding

(1) ¹Zur Stärkung der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Erprobung als Teil der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands besteht in Erding ein wehrtechnisches Versuchsgelände, das nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen der Nutzung durch militärische wie zivile Stellen zugänglich ist. ²Die Grenzen des Versuchsgeländes werden durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestimmt. ³Sie dürfen über den für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 9]** jeweils geltenden militärischen Sicherheitsbereich nicht hinausgehen.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für das Versuchsgelände auf Antrag durch Allgemeinverfügung von der Anwendung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, ganz oder teilweise freistellen, wenn das für die wehrtechnische Forschung, Entwicklung oder Erprobung erforderlich ist oder sie wesentlich beschleunigen kann und wenn es zugleich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands liegt. ²Die Vorschriften des Landesrechts, von denen abgewichen wird, sind in der Allgemeinverfügung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Erlass einer Allgemeinverfügung besteht nicht. ⁴Die Allgemeinverfügung ist zu befristen und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, um die betroffenen öffentlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Eine Freistellung nach Satz 1 ist nicht möglich, soweit Vorschriften der zwingenden Umsetzung von Recht der Europäischen Union oder Bundesrecht dienen.“

3. Der bisherige VIII. Abschnitt wird der IX. Abschnitt.
4. Die bisherigen Art. 18 bis 20 werden die Art. 20 bis 22.

§ 4

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Art. 24 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „ , Verteidigungsgüter“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.

3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Denkmalschutz muss im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern maßgeblich berücksichtigen und abwägen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Interesse“ die Angabe „; hierunter fallen auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung

Art. 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und außeruniversitäre“ durch die Angabe „ , außeruniversitäre oder unternehmerische“ ersetzt und nach der Angabe „Entwicklung Bayerns“ wird die Angabe „ , die Verteidigung“ eingefügt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählt auch die innovative Umstellung von Produktionslinien namentlich zugunsten der Verteidigung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 7

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Oberschwellenvergabe bei Sicherheitsinteressen

¹Beschaffungen des Freistaates Bayern zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundesseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivilschutzes berühren in der Regel die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ²Das für die Beschaffung zuständige Staatsministerium stellt dies für den Einzelfall fest. ³Die Entscheidung und ihre Gründe sind unter Wahrung etwaigen Geheim-schutzes zu dokumentieren.“

2. Die bisherigen Art. 21 bis 26 werden die Art. 22 bis 27.

3. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 4 wird die Angabe „Teil 3“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

§ 8

Änderung des LfA-Gesetzes

Das LfA-Gesetz (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Verteidigung und Rüstung,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Vgl. Vorblatt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuständigkeitsgesetz – ZustG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Übertragung des bisherigen Art. 9 „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz“ in den neuen VIII. Abschnitt des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG).

Zu § 2 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu den Nrn. 1 und 5 (Art. 57 und 72 BayBO)

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Erleichterungen bei Behelfs- und fliegenden Bauten wird der Anwendungsbereich vereinheitlicht (Unfallhilfe) und zugleich auf Bauten zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern erstreckt.

Der Begriff der Verteidigungsgüter ist dabei bewusst entwicklungs- und interpretationsoffen und daher insbesondere nicht im engeren Sinn der Legaldefinition des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2009/43/EG zu verstehen. Denn diese Richtlinie und ihr Anhang – Liste der Verteidigungsgüter – sind statisch. Im Anhang dieser Richtlinie sind Drohnenwaffen z. B. kaum erwähnt, obwohl sie aktuell ein Zentrum der Entwicklungsdynamik in der Waffentechnik bilden. Der Ukraine Konflikt und die mitunter rasante Innovations- und Evolutionsgeschwindigkeit der Verteidigungstechnik lassen sich über diese normstatische Liste damit kaum abbilden. Der Begriff der Verteidigungsgüter muss deshalb in der zu beobachtenden raschen Evolutionsgeschwindigkeit dynamisch-entwicklungsoffen verstanden werden.

Zu Nr. 2 (Art. 63 BayBO)

Es wird klargestellt, dass bei den teils sehr spezifischen Bauvorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden sollen. Dabei soll der Maßstab für die Zulassung nicht allein ein baurechtlicher oder bautechnischer sein. Vielmehr sollen Abweichungen nach Art. 63 BayBO auch zugelassen werden können, um aus Gründen der Geheimhaltung der Baudetails den konkreten Bauplan einer pauschaler gehaltenen Genehmigung unterwerfen zu können, auch soweit er einzelnen abweichungszugänglichen Bauvorschriften nicht entspricht.

Zu Nr. 3 (Art. 65 BayBO)

Durch die neue Soll-Vorschrift wird die in der Praxis schon geübte Priorisierung von Bauverfahren für die Verteidigungsindustrie verstärkt und normativ festgeschrieben. Bewusst nicht gewählt wird dagegen der – theoretisch denkbare – Ansatz, für entsprechende Projekte nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Antragseingang eine neue Genehmigungsfiktion einzuführen. Denn das würde gerade in technisch anspruchsvolleren Konstellationen das Praxisrisiko bergen, dass bei drohender Überschreitung der Fiktionsfrist Nachforderungen von Unterlagen oder ein vorsorglicher Ablehnungsbescheid ergehen, um unerwünschte Fiktionsfolgen zu vermeiden. Dies wäre unnütze Bürokratie und nicht zielführend.

Zu Nr. 4 (Art. 66 BayBO)

Eine Beteiligung des Nachbarn ist mit der Offenlegung von Informationen zu dem betroffenen Bauvorhaben verbunden und soll daher in den Fällen, die gemäß Art. 63 Abs. 4 BayBO-E wegen des bestehenden öffentlichen Interesses an einer Geheimhaltung durch die höhere Bauaufsichtsbehörde bearbeitet werden, unterbleiben. Der durch die Umsetzung von EU-Recht determinierte Art. 66a BayBO bleibt demgegenüber unberührt. Hier sind die Erfordernisse der Geheimhaltung im Rahmen der Bestimmung des Umfangs der zugänglich zu machenden Informationen zu wahren.

Zu § 3 (Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG)**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 2

In das Bayerische Katastrophenschutzgesetz wird im Interesse einer eindeutigen Aufgabenabgrenzung und -wahrnehmung eine Zuständigkeitsregelung für den Zivilschutz aufgenommen, soweit die Katastrophenschutzbehörden unmittelbar adressiert sind. Dies gilt für die Warnung der Bevölkerung (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen) und die Bewältigung von Einsatzlagen unter Einbindung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Akteure auch im Zivilschutzfall. Inhaltlich unverändert wird die den Zivilschutz betreffende Vorschrift des bisherigen Art. 9 ZustG übertragen (künftig Art. 18 BayKSG).

Über den neuen Art. 19 BayKSG soll für das entstehende Defense Lab Erding als ein wehrtechnisch zentrales deutsches Forschungs- und Erprobungsgelände der nötige rechtliche Freiraum für technische Innovation geschaffen werden. Die Bestimmung der Grenzen des Versuchsgeländes soll durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) erfolgen, wobei der Rahmen durch die bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden militärischen Sicherheitsbereiche für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding gesetzt wird. Für das Versuchsgelände oder Teile davon soll das StMI im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für die entsprechenden Versuchszwecke von grundsätzlich allen landesrechtlichen Standards, insbesondere etwa solchen des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, durch Allgemeinverfügung entbinden können. Eine abschließende Aufzählung ist insoweit mit Blick auf die nicht vorhersehbare technische Entwicklung nicht möglich. Die Bestimmung muss und soll entwicklungs offen sein. Da

die Entwicklung nicht vorhersehbar ist, ist auch der Öffnungsbedarf nicht abschließend bestimmbar und soll daher für alle Entwicklungen offen sein. Die exemplarische Benennung einiger Rechtsbereiche konturiert jedoch einige für ein etwaiges Abweichungserfordernis denkbare Regelungsmaterien und benennt damit zugleich einen Mindestbestand an Rechtsmaterien, hinsichtlich derer Abweichungen in Frage kommen. Der nötige Ausgleich öffentlicher Interessen ist ggf. über Auflagen und Bedingungen sicherzustellen. Dabei soll aber der forschungstechnische Freiraum möglichst weitgehend gewährt werden, soweit das mit den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit vereinbar ist. Die geltenden Bundesgesetze, insbesondere das Schutzbereichsgesetz und das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), bleiben selbstverständlich unberührt und vorrangig.

Zu den Nrn. 3 und 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)

Zu den Nrn. 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Vor dem Hintergrund der internationalen Lage ist das öffentliche Interesse an der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und einer leistungsstarken deutschen Rüstungsproduktion massiv gestiegen. Das bedingt insbesondere auch, dass industrielle Produktionsstraßen ausgebaut und Anlagen erweitert werden müssen. Insbesondere bei Verteidigungsunternehmen mit langer Tradition können dabei auch Denkmäler und denkmalgeschützte Gebäude („Industriedenkmäler“) unter kurzfristigen Veränderungsdruck kommen. Die veränderte internationale Sicherheitslage kann daher auch am Denkmalschutzrecht nicht spurlos vorübergehen, sondern hat Auswirkungen auf dieses sowohl was die Prüfung der Denkmaleigenschaft von Objekten als auch was die Frage anbelangt, welche Erhaltung, Nutzung oder Änderung nötig oder zugelassen ist. Insbesondere sollten, soweit die Herstellung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands betroffen ist, auf den entsprechenden Firmengeländen oder konkret in Aussicht genommenen Erweiterungen keine neuen Denkmalprüfungen erfolgen und die Erhaltung von Industriedenkmälern nicht dazu führen, dass die Modernisierung, Umstellung oder Erweiterung von Produktionsstraßen für Verteidigungsgüter aktuellen Stands aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorgaben nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Das bedeutet nicht, dass die Belange des Denkmalschutzes in diesen Fällen stets zurückzutreten hätten. Aber in der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange müssen sie sich der äußersten Dringlichkeit der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes bewusst sein und ihr vor diesem Hintergrund einen gewissen Vorrang einräumen. Der neue Art. 25 Abs. 2 BayDSchG schreibt in diesem Zusammenhang für denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, die in Konflikt mit Maßnahmen zur Erforschung, Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern stehen, eine Interessenabwägung zwischen den konkurrierenden öffentlichen Interessen vor und gibt der eigenen Rüstungsproduktion als Teil der Verteidigungsfähigkeit dabei maßgebliches Gewicht.

Zu § 5 (Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLPIG)

Der erst kürzlich über das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 257) geschaffene Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLPIG wird zugunsten der Bundeswehr wie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nochmals ergänzt, um klarzustellen, dass der Flächenbedarf der Bundeswehr wie auch der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie für Erprobung, Test (z. B. beim geplanten Defense Lab Erding) und die nötigen Produktionsflächen von den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes erfasst sind. Damit liegt dieser Flächenbedarf im öffentlichen Interesse gesteigerter Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und muss da-

her bei den maßgeblichen planrechtlichen Abwägungs- und Konkurrenzentscheidungen entsprechende Berücksichtigung finden. Die baurechtliche Entsprechung zu dieser Vorschrift findet sich in § 1 Abs. 6 Nr. 10 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Zu § 6 (Gesetz über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung – TFoStG)

Die Änderungen ermöglichen, Fördermittel auch im Unternehmensbereich zur Anwendung zu bringen, insbesondere soweit es um die Entwicklung neuer Produkte oder Technologien oder die Umstellung bestehender Produktionen anderer Branchen (z. B. Automobilunternehmen und -zulieferer) auf Produkte im Sicherheits- und Verteidigungsbereich geht.

Zu § 7 (Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften – BayWiVG)

Zu Nr. 1

Deutschland und seine Verbündeten sind spätestens seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine einer besonderen außenpolitischen Bedrohung ausgesetzt. Die politischen Ziele des schnellstmöglichen Aufwuchses der Verteidigungsfähigkeit und des Schutzes der Zivilbevölkerung können nicht erreicht werden, ohne auch die Möglichkeiten zur Flexibilisierung zu nutzen, die das Vergaberecht eröffnet. Auch Bayern als Land muss mithelfen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Deutschland seinen Aufgaben innerhalb der NATO – insbesondere auch nach den Vorgaben nationaler Verteidigungsplanung – gerecht werden kann. Hierzu zählt insbesondere auch die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastruktur (Brücken, Straßenertüchtigung, Energie- und Kraftstoffversorgung, Bunker etc.). Für derartige Beschaffungen kann es erforderlich sein, ihre Existenz oder spezifische Nutzbarkeit besonders vertraulich zu halten. Für ihre rasche Nutzbarkeit ist zugleich erforderlich, die entsprechenden Beschaffungen zügig durchzuführen. Im Bereich der Oberschwellenvergabe kann dies über § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erreicht werden, der es den Mitgliedstaaten offenhält, ihre eigenen Sicherheitsinteressen zu definieren (vgl. „ihres Erachtens“). Das ermöglicht es auch den Ländern, die Regelung zu nutzen und den Begriff der Sicherheitsinteressen auszudeuten, soweit sie im nationalen Kontext entsprechende Aufgaben übernehmen. Davon soll über die neue Regelung des Art. 21 BayWiVG für den Bereich des Landes Gebrauch gemacht werden.

Die von der Bundesregierung in Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 15. August 2025 (BR-Drs. 380/25) vorgesehene Ergänzung der erläuternden Aufzählung in § 107 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GWB-E stellt zusätzlich klar, dass die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastrukturen vergaberechtliche Ausnahmen im Oberschwellenbereich erforderlich machen kann. Sie lässt die an § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB anknüpfende, neu vorgesehene landesrechtliche Regelung unberührt. Ebenso wie bislang bleibt für die Frage, ob die Preisgabe von Auskünften wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 346 Abs. 1 Buchst. a AEUV widerspricht, die Einschätzung des Auftraggebers maßgeblich. Der Landesgesetzgeber kann hierfür auch weiterhin ausgehend von einer tatbestandlichen Einschätzung, welche Beschaffungen die genannten Voraussetzungen in der Regel erfüllen, das Verfahren regeln, in dem das Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen für den jeweiligen Einzelfall zu ermitteln und festzustellen ist. Bei dieser Einzelfallprüfung sind auch die durch § 107 Abs. 2 GWB im Übrigen vorgegebenen Wertungen in den Blick zu nehmen.

Auf Ebene des Freistaates Bayern besteht wie im Bund das Bedürfnis, sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen vornehmen zu können, ohne zur Preisgabe sicherheitsrelevanter Auskünfte gezwungen zu sein. Gerade die Länder sind gefordert, schnellstmöglich ihre Beiträge zu leisten, damit Deutschland seine Funktionen in der NATO erfüllen kann. Von der Regelung des Art. 21 können auch vordergründig zivile Infrastrukturen erfasst sein, die auch im Hinblick auf ihre militärische Nutzbarkeit im

Verteidigungsfall bzw. unter besonderer Vertraulichkeit geplant oder gebaut werden. Dem Ausnahmecharakter solcher Vorhaben wird durch das Erfordernis einer Entscheidung durch das zuständige Staatsministerium Rechnung getragen.

Zu Nr. 2

Folgeänderung.

Zu § 8 (LfA-Gesetz – LfAG)

Zu Nr. 1

Die Rüstungs- und Verteidigungsindustrie, insbesondere die dort nicht untypischen kleineren Start-Up- oder Zulieferunternehmen, brauchen wie alle Wirtschaftsunternehmen Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten. Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen dieses Industriezweigs haben diese Unternehmen zum Teil Schwierigkeiten, an Kapital zu gelangen. Zur Lösung dieses Problems können die anteiligen Risikoentlastungen der LfA Förderbank Bayern, welche Hausbanken zur Darlehensvergabe anregen sollen, beitragen. Unternehmen der Verteidigungsindustrie verfügen zwar bereits heute über einen Zugang zu den bankspezifischen Finanzierungsinstrumenten der LfA Förderbank Bayern. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieses Industriezweiges in Art. 3 LfAG soll jedoch ein klares politisches Signal gesetzt und die besondere Bedeutung dieses Industriezweigs für die sicherheitspolitische Resilienz betont werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung. Die Norm ist vor dem Hintergrund des Art. 55 Nr. 2 und 5 der Verfassung nicht erforderlich.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Dr. Stephan Oetzinger, Dr. Gerhard Hopp, Tanja Schorer-Dremel, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern
(Drs. 19/9195)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird in Art. 63 Abs. 4 Satz 1 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - c) In Nr. 3 wird in Art. 65 Abs. 4 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - d) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „...[**Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)**“ durch die Angabe „23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird in Art. 24 Abs. 2 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
3. In § 5 wird nach der Angabe „Verteidigungsindustrie“ die Angabe „einschließlich der Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen“ eingefügt.
4. In § 7 wird im Einleitungssatz die Angabe „...[**Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)**“ durch die Angabe „23. Dezember 2025 (GVBl. S. 663)“ ersetzt.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Die Erprobung und Herstellung verteidigungsrelevanter Technologien im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie die vorgelagerten Schritte der Entwicklung nehmen aufgrund der bestehenden Komplexität erhebliche Zeit in Anspruch und sind in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet, dass eine Unterscheidung zwischen zivilen und verteidigungsrelevanten Nutzungsperspektiven für neu gewonnene Erkenntnisse erst in einem späten Stadium praxisgerecht getroffen werden kann. Dementsprechend ist auch durchgängig ein Interesse an strikter Wahrung der Vertraulichkeit gegeben. Es besteht daher Anlass, die Erprobung und Herstellung solcher Technologien der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern gleichzustellen und die dafür vorgesehenen rechtlichen Vereinfachungen bereits in einem Entwicklungsstadium zu gewähren, in dem eine eindeutige Zuordnung zum Aufgabenbereich der Verteidigung noch nicht erfolgen kann.

B) Besonderer Teil**Zu Nr. 1**

Die in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Vorhaben der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern vorgesehenen Vereinfachungen werden jeweils auf Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt erstreckt.

Zu Nr. 2

Der Anwendungsbereich der im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) vorgesehenen Änderung zugunsten einer Umsetzung von Vorhaben zur Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern wird auf die Erprobung und Herstellung verteidigungsrelevanter Technologien der Luft- und Raumfahrt erstreckt.

Zu Nr. 3

Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vorgesehene Regelung, der zufolge unter im überragenden öffentlichen Interesse liegenden räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie umfassen, wird auf Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen, erstreckt.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Florian von Brunn, Sabine Gross, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Für eine nachhaltige und sozial gerechte Landespolitik: Bayern zum Fairtrade-Bundesland machen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- der Faire Handel weltweit menschenwürdige Arbeitsbedingungen fördert und faire Einkommen sichert sowie ökologische und soziale Standards entlang globaler Lieferketten.
- für ein wirtschaftsstarkes Bundesland wie Bayern daraus eine besondere politische Verantwortung erwächst, diese Prinzipien aktiv voranzubringen.
- der öffentlichen Hand dabei eine zentrale Vorbildfunktion zukommt, insbesondere durch die konsequente Umsetzung der Grundsätze des fairen Handels in der öffentlichen Beschaffung.
- der Faire Handel in Bayern systematisch zu stärken ist. Bayern soll als Fairtrade-Bundesland zertifiziert werden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- einen verbindlichen Fahrplan zur Erfüllung der Kriterien von Fairtrade Deutschland vorzulegen und den Zertifizierungsprozess bis spätestens Ende 2026 einzuleiten,
- eine landesweite Steuerungsgruppe zur Koordinierung des Prozesses einzurichten sowie bayerische Bildungseinrichtungen aktiv auf dem Weg zu Fairtrade-Einrichtungen zu unterstützen,
- die öffentliche Beschaffung des Freistaates so weiterzuentwickeln, dass soziale, ökologische und faire Kriterien verbindlich berücksichtigt werden,
- in allen Staatsministerien Fairtrade-Produkte anzubieten; bestehende Teilangebote auf alle relevanten Produktkategorien auszuweiten, flächendeckend einzuführen und bei geeigneten Maßnahmen und Veranstaltungen der jeweiligen Ressorts Perspektive des Fairen Handels einzubeziehen,
- den Landtag regelmäßig über den Stand der Umsetzung und den Fortschritt im Zertifizierungsprozess zu unterrichten.

Begründung:

In Bayern ist der Faire Handel auf kommunaler Ebene, in Bildungseinrichtungen und in der Zivilgesellschaft bereits breit verankert. Zahlreiche Städte, Gemeinden und Landkreise sind als Fairtrade Towns ausgezeichnet, hinzu kommen zahlreiche Fairtrade-Schulen, Fairtrade-Hochschulen sowie kirchliche und zivilgesellschaftliche Initiativen.

Bereits im Jahr 2016 verständigten sich alle Fraktionen im Rahmen der Entwicklungspolitischen Leitlinien darauf, eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung voranzubringen und den Fairen Handel zu fördern. Der Landtag beschloss damals einstimmig den Ausbau entsprechender Strukturen, insbesondere die stärkere Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien, auch auf kommunaler Ebene. Vor diesem Hintergrund ist der Weg hin zu einem Fairtrade-Bundesland der nächste konsequente Schritt.

In einzelnen Staatsministerien werden bereits Fairtrade-Produkte wie Kaffee, Tee oder Schokolade angeboten, häufig jedoch lediglich punktuell über einzelne Kantinen oder spezifische Vertragsregelungen. Eine verbindliche, landesweit einheitliche Regelung besteht bislang nicht. Für die Zertifizierung als Fairtrade-Bundesland ist es erforderlich, dass in allen Staatsministerien fair gehandelte Produkte konsequent genutzt werden. Dies schafft Transparenz, setzt ein klares politisches Signal und bündelt bestehende Teilinitiativen zu einer landesweit verbindlichen Strategie Regelung.

Mit der Auszeichnung des Saarlands als erstes Fairtrade-Bundesland wurde gezeigt, dass eine koordinierte Landesstrategie, ein Grundsatzbeschluss und eine Steuerungsgruppe zentrale Erfolgsfaktoren sind.

Bayern erfüllt bereits wesentliche Voraussetzungen, benötigt jedoch eine aktive politische Steuerung durch die Staatsregierung, um bestehende Initiativen zu bündeln, sichtbar zu machen und dauerhaft zu verankern.

Die regelmäßige Re-Zertifizierung stellt sicher, dass die Standards überprüft und weiterentwickelt werden. Auf diese Weise kann Bayern seiner landespolitischen Verantwortung gerecht werden und ein deutliches Signal für eine nachhaltige, faire und global verantwortliche Landespolitik setzen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

GAP 2028: Sachverständigenanhörung auf Basis der Ergebnisse von April 2025

Der Landtag wolle beschließen:

Im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wird eine Sachverständigenanhörung zum Thema Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2028 durchgeführt.

Dabei soll vor allem diskutiert werden, wie die GAP ausgestaltet und finanziert werden sollte, um den Herausforderungen der europäischen und insbesondere bayerischen Landwirtschaft gerecht zu werden.

Begründung:

Mit dem Ende des aktuellen mehrjährigen EU-Haushalts Ende 2027 müssen auch die Regeln für die GAP für die nächste Finanzperiode ab 2028 angepasst werden.

Im Juli 2025 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag zur Zukunft der Agrarpolitik. Demnach soll der Sektor künftig über nationale und regionale Partnerschaftsfonds zusammen mit anderen Prioritäten wie Regionalentwicklung, Fischerei oder Sicherheit und Verteidigung finanziert werden.

Das würde den Agrarsektor deutlich unter Druck setzen, zusätzlich zu den bestehenden Belastungen. Die Anhörung dient der Diskussion der im Raum stehenden Vorschläge und dem Ansinnen, die GAP im Sinne der bayerischen Landwirte zu reformieren.



Antrag

der Abgeordneten **Tanja Schorer-Dremel, Alexander Flierl, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Benno Zierer, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Bericht zu den Ergebnissen der COP30 – UN-Klimakonferenz in Belém, Brasilien

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zeitnah über die Ergebnisse der 30. UN-Klimakonferenz (COP30) in Belém (Brasilien) zu berichten.

Dabei soll insbesondere dargestellt werden,

- welche zentralen Beschlüsse und Vereinbarungen auf der Konferenz getroffen wurden,
- welche Bedeutung diese Beschlüsse für die nationale und europäische Klimapolitik haben,
- welche Auswirkungen sich daraus für den Freistaat ergeben, insbesondere im Hinblick auf
 - Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Energie, Mobilität, Landwirtschaft und Industrie,
 - Anpassungsstrategien an den Klimawandel,
 - technologische Innovationen und wirtschaftliche Chancen,
- wie sich die Staatsregierung in die Umsetzung internationaler und nationaler Klimaziele einbringen will.

Begründung:

Die COP30, die im November 2025 im brasilianischen Belém stattgefunden hat, ist ein zentraler Meilenstein der internationalen Klimapolitik. Dort wurden die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) über Fortschritte bei der Umsetzung des Pariser Abkommens informiert und neue Zielsetzungen für die globale Klimaschutzarchitektur nach 2030 beschlossen.

Für Bayern als starken Wirtschafts- und Technologiestandort ist es von besonderer Bedeutung, die internationalen Entwicklungen frühzeitig zu bewerten und mögliche Aus-

wirkungen auf Landesebene zu analysieren. Entscheidungen auf globaler Ebene beeinflussen nicht nur die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen sowie die Gestaltungsspielräume der Staatsregierung bei Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

Ein Bericht der Staatsregierung bietet dem Landtag die Möglichkeit, die Beschlüsse von Belém einzuordnen, Chancen und Herausforderungen für Bayern aufzuzeigen und die landespolitische Ausrichtung im Sinne von Klimaschutz, Innovation und wirtschaftlicher Vernunft weiterzuentwickeln.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Alexander Flierl, Sebastian Friesinger, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Anpassung der EU-Öko-Verordnung an Praxiserfordernisse

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundes- und EU-Ebene weiterhin auf eine Anpassung der EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) hinzuwirken. Dabei sind folgende Punkte entsprechend der Stellungnahme des Bayerischen Landtags (Drs. 19/9122) zum Konsultationsverfahren der Europäischen Union zur ökologischen/biologischen Produktion zu berücksichtigen:

- Zugang zu Weideland für Pflanzenfresser: Es besteht die Notwendigkeit, auch solchen Betrieben den Verbleib im Ökolandbau zu ermöglichen, die den Weidezugang aus strukturellen Gründen nicht für alle Tiere ermöglichen können oder bei denen behördliche Auflagen einen Weidegang verbieten oder veterinärmedizinische Gründe gegen einen Weidegang sprechen.
- Zugang zu Freigelände für Junggeflügel: Angestrebt wird eine Änderung dahingehend, dass Geflügel erst ab einem bestimmten Alter Zugang zu Freigelände erhalten muss und nicht mehr wie aktuell geltend „vom frühestmöglichen Alter“ an.
- Überdachung von Freigelände: Für Rinder, Schafe und Ziegen soll eine maximale Überdachung des Freigeländes von bis zu 75 Prozent und für Schweine von bis zu 90 Prozent zulässig werden.
- Produktionseinheit bei Mastgeflügel: In einem Öko-Geflügelbetrieb sollen mehrere Ställe in einer Produktionseinheit zulässig werden. Diese Ställe müssten eindeutig bzw. räumlich und wirksam voneinander getrennt sein.
- Wartezeit bei allopathischen Arzneimitteln: In Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.5. ist die Mindestwartezeit von 48 Stunden zu streichen.
- Ausnahmen von der Zertifikatpflicht im Handel: Die in Art. 35 Abs. 8 Buchstabe a) und b) genannten Grenzen für die Befreiung von der Zertifizierungspflicht für kleine Betriebe, die unverpackte Bio-Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind in einen delegierten Rechtsakt zu verschieben, um notwendige Anpassungen der Grenzen durch die Europäische Kommission zu ermöglichen. Art. 35 Abs. 8 Buchstabe c) sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine entsprechende Ermächtigung

zum Erlass eines delegierten Rechtsakts durch die Europäische Kommission ist in Art. 35 aufzunehmen.

- „Bio-Salz“: Der Satz „- Salz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel“ in Anhang I ist zu streichen.

Begründung:

Zugang zu Weideland für Pflanzenfresser: Die EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) fordert für alle Pflanzenfresser Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies erlauben. In der Umsetzungspraxis ergeben sich folgende Problemfälle:

1. Betriebe können aus strukturellen Gründen für Teile ihres Viehbestands keinen Zugang zu Weideland gewähren, da keine Weidefläche am Stall oder in der Nähe des Stalls existiert (z. B. wegen Innerortslage des Stalls) oder vorhandene Weideflächen für das Vieh nicht erreichbar sind, z. B. wegen vielbefahrener Verkehrswege. Konkret betrifft dies vor allem die Gruppe der laktierenden Kühe, die täglich zwischen Stall und Weide wechseln müssten.
2. Schutzgebietsauflagen z. B. in Wasserschutzgebieten können eine Beweidung auf bestimmten Flächen verbieten. Gerade in Wasserschutzgebieten wird aber der Ökolandbau als besonders wasserschonende Bewirtschaftungsform gefordert. Ein Betrieb, dessen Flächen ganz oder zu einem großen Teil im Schutzgebiet liegen und die einem Weideverbot unterliegen, können der Weidepflicht auf Grund behördlicher Einschränkungen nicht nachkommen.
3. Junge Ziegen und Schafe sind gegenüber Parasiten sehr empfindlich und bei knapper Weidefläche von Weideparasiten besonders bedroht. In der ökologischen Produktion sind aber nur wenig Medikamente zur Parasitenbekämpfung zugelassen, die auch noch eine z. T. stark verminderte Wirksamkeit (wegen Resistenzbildung) besitzen.

Zugang zu Freigelände für Junggeflügel: Im Rahmen des Pilotverfahrens hat die Europäische Kommission klargestellt, dass Geflügelaufzuchtställe über einen Zugang zu Freigelände verfügen müssen, selbst wenn die gehaltenen Tiere aufgrund ihrer physiologischen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, das Freigelände zu nutzen. Dies führt in der Praxis dazu, dass bestehende Geflügelaufzuchtställe ohne Zugang zu Freigelände ab dem Jahr 2030 nicht mehr genutzt werden dürfen bzw. umgebaut werden müssen, um Tieren den theoretischen Zugang zu Freigelände zu ermöglichen, selbst wenn dieser in der Praxis nicht genutzt wird.

Überdachung von Freigelände: Die EU-Öko-Verordnung regelt, dass Freigelände teilweise überdacht sein darf. Im Zuge des erwähnten Pilotverfahrens vertrat die Europäische Kommission den Standpunkt, dass „teilweise überdacht“ gleichzusetzen sei mit einer Überdachung von maximal 50 Prozent. Ausnahmen sind zulässig für Gebiete mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1 200 mm/Jahr) und für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und Absetzferkel bis zu einem Lebendgewicht von 35 kg. Für Altbauten müssen bis spätestens Ende 2030 die beschriebenen Ausmaße der Nichtüberdachung je nach Lage oder Tierart hergestellt sein. Grundsätzlich wird dem Ansinnen der Europäischen Kommission zugestimmt, wonach Freigelände den Tieren alle Klimareize wie in der freien Natur bieten muss. Allerdings verkennt die starre Festlegung auf eine maximale Überdachung von 50 Prozent (bzw. in Ausnahmefällen von 75 Prozent) die spezifischen Bedürfnisse der Tierarten (insb. von Schweinen) und die Zielkonflikte mit dem Emissionsschutz (höhere Emissionen bei direkter Sonneneinstrahlung).

Produktionseinheit bei Mastgeflügel: Die Europäische Kommission legt die Öko-Verordnung in ihrem FAQ-Dokument so aus, dass pro Öko-Geflügelmastbetrieb nur eine Produktionseinheit (ein Stall) mit maximal 1 600 m² zugelassen ist. Die Bio-Geflügelmast hat sich in der Vergangenheit dahingehend entwickelt, dass es in einem Betrieb auch mehrere Ställe mit maximal 1 600 m² pro Stall geben kann. Dies hat keinerlei negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit, da die Zahl der Tiere pro Stall begrenzt ist. Auch bayerische Bio-Geflügelmastbetriebe wären von einer konsequenten Umsetzung der

Auffassung der Europäischen Kommission betroffen. Nur durch Betriebsteilung oder Betriebsaufgabe könnte den Anforderungen der Europäischen Kommission entsprochen werden.

Wartezeit bei allopathischen Arzneimitteln: Die EU-Öko-Verordnung sieht in Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.5. vor, dass die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels, einschließlich eines Antibiotikums, an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier doppelt so lang sein muss, wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit und mindestens 48 Stunden betragen muss. Die Mindestwartezeit von 48 Stunden, die selbst bei Arzneimitteln ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten ist, stellt ökologische Tierhalter vor oft unlösbare Probleme und führt dazu, dass notwendige Medikamente unter Umständen nicht verabreicht werden, weil die Wartezeit nicht eingehalten werden kann.

Ausnahmen von der Zertifikatpflicht im Handel: Gemäß Art. 35 Abs. 8 der EU-Öko-Verordnung können die Mitgliedsstaaten Unternehmer von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausnehmen, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn

- a) die Verkäufe eine Menge von bis zu 5 000 kg pro Jahr nicht überschreiten;
- b) die Verkäufe nicht einen Jahresumsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen von 20.000 Euro überschreiten oder
- c) die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers zwei Prozent des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen überschreiten.

Die Verankerung dieser Ausnahmeregelung im Basisrechtsakt lässt eine Anpassung insbesondere der Umsatzgrenze von 20.000 Euro z. B. aufgrund der allgemeinen Preissteigerung nicht zu. Die Regelung zu den potenziellen Zertifizierungskosten ist in der Praxis kaum umsetzbar.

„Bio-Salz“: Der Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung erstreckt sich auch auf bestimmte, eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse gemäß Anhang I der EU-Öko-Verordnung. Hierzu zählen auch Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel. Das Europäische Parlament hat in der Vergangenheit einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen delegierten Rechtsakt mit Produktionsvorschriften für „Bio-Salz“ abgelehnt. Der Entstehungsprozess dieses Vorschlags hat aufgezeigt, dass sich die Erzeugung eines anorganischen Produkts wie Salz nicht in Einklang bringen lässt mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung.

Diese im Antragstext aufgegriffenen Punkte sind im Zuge der Öffnung der EU-Öko-Verordnung zu adressieren und einer Lösung zuzuführen. Die vorgeschlagenen Änderungen wären durch einfache Anpassungen im Verordnungstext zu erreichen und würden nach Auffassung des Bayerischen Landtags zu keiner Aufweichung der strengen Anforderungen an die ökologische Produktion führen.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Bank- und Finanzdienstleistungen

Reform der europäischen Risikokapital- und Wachstumskapitalfonds

15.01.2026 - 12.03.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 27. Januar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

In ihrer Strategie für die Spar- und Investitionsunion vom 19. März 2025 hat die Europäische Kommission für das 3. Quartal 2026 eine Überarbeitung der Verordnung über europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-Verordnung) angekündigt.

Ausgangspunkt ist die Feststellung der Kommission – im Einklang mit dem Draghi-Report – dass der europäische Markt für Venture- und Growth-Capital im internationalen Vergleich nach wie vor zu klein, fragmentiert und stark reguliert ist, was Innovation, Wachstum und Beschäftigung hemmt. Dies gilt trotz mancher Fortschritte bei der Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten für innovative Unternehmen, etwa der Schaffung des Rechtsrahmens für EuVECAs sowie der Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel. Im Rahmen der Spar- und Investitionsunion hat die Kommission zudem bereits ein Maßnahmenpaket zur stärkeren Integration der Finanzmärkte angenommen, welches u.a. die Vertriebsregeln im Rahmen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) betrifft. Zudem hat die Kommission kürzlich Maßnahmen zur Stärkung der Rolle institutioneller Anleger (z.B. Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen und Banken) bei der Finanzierung der EU-Wirtschaft ergriffen. Ende Oktober 2025 hat die Kommission zudem eine delegierte Verordnung zur Richtlinie Solvabilität II sowie Leitlinien für die Behandlung von im Rahmen staatlicher Programme eingegangenen Beteiligungsrisikopositionen angenommen.

Dennoch stellt die Kommission in ihrem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit fest, dass die EU einen größeren Pool an Kapital benötige, damit strategische Investitionen in die EU-Wirtschaft gefördert und die Finanzierungskosten für europäische Unternehmen gesenkt werden können.

Mit der angestrebten Reform möchte sie sicherstellen, dass europäische Unternehmen in strategisch wichtigen Wirtschaftszweigen über Verwalter europäischer Risikokapital- und Wachstumskapitalfonds Zugang zu Risikokapital haben. Die geplante Reform zielt dabei darauf ab, kleinen und mittleren AIFMs eine effizientere und großflächigere Tätigkeit im Binnenmarkt zu ermöglichen. Bei der Verfolgung dieser Ziele soll gleichzeitig ein hohes Maß an Anlegerschutz, Marktintegrität und eine wirksame Aufsicht sichergestellt werden.

Die vorliegende Konsultation bezweckt die Sammlung von Daten und Rückmeldungen, die in die Überarbeitung der EuVECA-Verordnung und möglicherweise in eine umfassendere Initiative einfließen sollen, die ein breites Spektrum an Verwaltern europäischer Risikokapital- und Wachstumskapitalfonds einschließen soll, mit dem Ziel, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der EU zu steigern.

Für Bayern besitzt die Konsultation eine hohe wirtschafts- und strukturpolitische Bedeutung, weil sie mittel- bis langfristig beeinflusst, ob innovative bayerische Unternehmen in der EU skalieren können oder für Wachstum und Finanzierung verstärkt auf außereuropäische Kapitalmärkte angewiesen sind.